

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 63.23 VOM 10. NOVEMBER 2023

ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG ZUR QUALITÄTSSICHERUNG IN TENURE-TRACK-VERFAHREN DER UNIVERSITÄT PADERBORN [TENURE-TRACK-ORDNUNG]

VOM 10. NOVEMBER 2023

Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren (Tenure-Track-Ordnung) der Universität Paderborn

vom 10. November 2023

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 38a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. August 2023 (GV. NRW. S. 1072), hat der Senat der Universität Paderborn folgende Änderung der Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren der Universität Paderborn (Tenure-Track-Ordnung) beschlossen:

Artikel I

Die am 30. November 2018 ausgefertigte und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn Nr. 67.18 vom 30. November 2018 veröffentlichte Ordnung zur Qualitätssicherung in Tenure-Track-Verfahren der Universität Paderborn (Tenure-Track-Ordnung) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) und der Grundordnung der Universität Paderborn das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Juniorprofessuren mit Tenure-Track und alle befristeten Professuren mit Tenure-Track an der Universität Paderborn. ²Darüber hinaus gilt die Ordnung für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren an der Universität Paderborn (Berufungsordnung).

2. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

¹Die Tenure-Track-Professur ist grundsätzlich nach Maßgabe der §§ 38 und 38a des Hochschulgesetzes NRW auszuschreiben. ²Die Stellenausschreibung erfolgt in der Regel international. ³Sie darf zunächst nur befristet vergeben werden; darauf ist in der Ausschreibung hinzuweisen. ⁴Es ist ebenfalls darauf hinzuweisen, dass eine Tenure-Zusage gemacht wird, die nicht unter Stellenvorbehalt steht.

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

¹Der Fakultätsrat legt zusammen mit dem Antrag auf Ausschreibung bzw. Einrichtung die Evaluationskriterien fest. ²Diese können ebenfalls durch die Berufungskommission (Tenure-Kommission vgl. § 6) festgelegt werden.

4. § 3 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

Absatz 8 wird gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 11. Oktober 2023.

Paderborn, den 10. November 2023

Die Präsidentin
der Universität Paderborn

gez. Professorin Dr. Birgitt Riegraf

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819